



Feuerwehrgebührensatzung

1. Änderungssatzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Langenselbold (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zuletzt gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der zuletzt gültigen Fassung, sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der zuletzt gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langenselbold in ihrer 49. Sitzung am 29.02.2016 folgende

1. Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 (Gebührensschuldner) Absatz 1 Nr. 7 wird auf folgenden Wortlaut geändert:

7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage oder einer Gefahrenmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

Artikel 2

Dem § 3 (Grundlagen der Gebührenbemessung) wird folgender fünfter Absatz hinzugefügt:

(5) Einem in Langenselbold ansässigen Verein werden die Gebühren für einen Brandsicherheitsdienst nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung nur zu 1/3 des im Gebührenverzeichnis unter 1.1 festgelegten Betrages auferlegt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Langenselbold, den 06.04.2016

Jörg Muth
Bürgermeister